Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 112. Sitzung (25.06.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

1

.N. 57 a.

Beilage jum Prototoll ber 112. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 25. Juni 1902.

Bericht

Sonderkommission der zweiten Kammer

für ben

Entwurf eines Gahrnigverficherungsgesetes.

Erstattet vom Abgeordneten Dr. Bing.

Der vorliegende Gefetentwurf ift von ber hoben Erften Rammer, beren Berathung und Beichlufgaffung er von der Großt. Regierung zunächst unterbreitet wurde, insofern in wesentlich veranderter Fassung an die Bweite Rammer gelangt, als der Regierungsentwurf die vollständige Aufhebung des bisherigen Fahrnigversicherungsgesetes vom 30. Juli 1840 und beffen Erfat burch ein neues Gefet in Borichlag brachte, während ber Entwurf ber hoben Erften Rammer das Fahrnigversicherungsgejet vom 30. Juli 1840 im Bangen aufrecht erhalt und lediglich in Geftalt einer Novelle einzelne Beftimmungen bes alten Gefetes aufbebt, abandert bezw. durch neue Borichriften erfett. Die Grunde, welche dem anderen hoben Saufe biefes Berfahren rathlich erscheinen liegen, find in dem Kommiffionsbericht bes herrn Geheimeraths Lewald dargelegt, die Großt. Regierung bat fich bamit einverftanden ertlart, und auch Ihre Kommiffion hat biegegen feine Bebenten.

Bum gesammten Inhalt bes Gesetentwurfes wirft sich zunächst die Frage auf, ob überhaupt ein Anlag ju gesetgeberischem Borgeben gegeben ift? Das Reichsgeset vom 12. Mai 1901 über die privaten Berficherungsunternehmungen hat in feinem § 121 alle landesrechtlichen Borichriften für aufgehoben ertlart, welche "den Abichluß von Fenerverficherungsgeschäften von einer vorgängigen, polizeilichen Genehmigung abhängig machen"; beggleichen bie landesrechtlichen Borichriften, "burch welche ber unmittelbare Abichlug von Tenerversicherungsvertragen mit folden Bertretungen verboten wird, die fich nicht im Staatsgebiete befinden". In Folge biefer Berhandlungen ber zweiten Kammer 1901/1902. 4. Beilageheft.

2

reichsgesetlichen Borschriften ist ein wesentlicher Theil unseres badischen Fahrnißversicherungsgesetes hinfällig geworden, da die in letterem geregelte staatliche Aufsicht über das Fahrnißversicherungswesen auf dem sogenannten Präventivprinzip basirte, wonach eine gültige Bersicherung uur nach vorausgegangener polizeilicher Prüfung und Genehmigung abgeschlossen werden konnte. Das Neichsgeset hat seinerseits die Zulassung der Bersicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb und die Aufsicht über den letteren für das ganze Neichsgebiet einheitlich geregelt. Für die Landesgesetzgebung ist nur noch Naum geblieben:

1. "zur Erlassung von Borschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen" (§ 121 des Reichsgesetes);

2. zu Borschriften privatrechtlicher Natur über den zulässigen Inhalt der Bersicherungsverträge bezw. über die Schranken der Bertragsfreiheit. Die Zulässigeit landesrechtlicher Bestimmungen in
letterer Hinsicht ergibt sich aus der Thatsache, daß das Reich dis jest von der ihm in Artikel 4 Absat 2
der Reichsversassung eingeräumten Kompetenz zur Regelung des Bersicherungswesens auf privatrechtlichem Gebiet, abgesehen von der Seeversicherung (§ 778 und si. des Handelsgesetzbuchs), teinen Gebrauch gemacht
hat, wie denn auch in Artikel 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Erlassung vonBorschriften, welche dem privaten Bersicherungsrecht angehören, ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Bon diefer der Landesgesetzgebung verbliebenen Befugniß glaubt nun die Großt. Regierung und mit ihr die hohe Erste Kammer Gebrauch machen zu sollen und zwar in der doppelten Richtung:

1. burch Borichriften, welche die Möglichkeit polizeilicher Kontrole der abgeschlossenen Bersicherungsverträge gewährleisten (Artikel II § 8-11 des Entwurfs der Ersten Kammer);

2. durch die privatrechtliche Borschrift, daß die Bersicherung den mahren (gemeinen) Werth der versicherten Fahrnisse nicht überseigen darf und bemgemäß die lleber, bezw. Doppelversicherung verboten ist. Diese die Bertragsfreiheit einschränkenden Bestimmungen sind in den §§ 1—4 des Regierungsentwurfs im Einzelnen geregelt, während ber Entwurf der Ersten Kammer diesbezüglich die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 4, 5 und 7 des Gesetze vom 30. Juli 1840 lediglich aufrecht erhält.

Ihre Kommission hat sich der Anschauung der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer angeschlossen. Sie erachtet es gleichfalls für wünschenswerth, daß auf die reichsgesehlich zugelassene und in den meisten Bundesstaaten bestehende landespolizeiliche Kontrole der Fahrnisversicherungsverträge nicht schlechthin verzichtet werde. Es besieht sir die Versicherungsgesellschaften tein begründeter Anlaß zur Besichwerde, wenn die Kontrole in der einfachen Weise wie im Entwurf vorgesehen dahin gestaltet wird, daß in der Regel derzenige, welcher Namens der Versicherungsgesellschaft den Vertrag abgeschlossen hat, für verpslichtet ertlärt wird, hievon dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde Anzeige zu erstatten. (§ 8 des Entwurfs der Ersten Kammer.) Ebenso ist dagegen nichts zu erinnern, daß von der Festsehung der Brandentschädigungssiumme jeweils die Polizeibehörde in Kenntniß gesett werden muß. (§ 9 des Entwurfs der Ersten Kammer.)

Was die privatrechtlichen Einschränkungen der Bertragsfreiheit hinsichtlich der Neber- und Doppelsversicherung betrifft, so ist Ihre Kommission, wiederum in Nebereinstimmung mit der Großh. Regierung und der hohen Ersten Kammer, zu dem Ergebniß gelangt, daß an den Bestimmungen unseres alten Gesehes von 1840 im Wesentlichen sestgehalten werden soll.

Der Umstand, daß das Reich im Begriffe steht, die Regelung des privaten Bersicherungsrechts in Angriff zu nehmen, bildet teinen Anlaß, die bezüglichen Borschriften des Gesetzes im jetzigen Zeitpunkte außer Krast zu sehen. Wenn es im Uedrigen auch richtig ist, was gegen diese Borschriften geltend gemacht wird, daß bei der Fenerversicherung überall nur der nachweisbare, wirkliche Brandschaden erseht wird und insofern Uederversicherungen für den Bersicherten nichts Berlockendes haben können, da er sich damit nur höhere Prämiendeträge auserlegt, so ist andererseits die Ersahrungsthatsache undestreitbar, daß dei Uederversicherungen die Spekulation auf einen eventuellen Gewinn mit unterlausen kann, sei es, daß der Bersicherte aus Unkenntsniß annimmt, daß ihm eintretendensalls die ganze Bersicherungssumme gewährt werden müsse, sei es daß er

Account to the same of the sam

.M. 57 a. 3

THE WASHINGTON TO THE

bamit rechnet, daß die Entschädigungesumme im Falle ber vollständigen Berfibrung ber versicherten Gegenftande in Ermangelung anderer Beweise unter Zugrundelegung ber Berficherungssumme wurde bemeisen werben.

In jetem Falle bilden Spetulationen biefer Art, wenn sie auch bei der heutigen Durchbildung des Bersicherungswesens und der eingehenderen Befanntschaft der Bevölterung mit den bezüglichen Bestimmungen besselben selten vorkommen mögen, immerhin eine zu beachtende öffentliche Gesahr, welcher entgegenzutreten der Gesetzgeber von heute nicht weniger Beranlassung haben dürfte, als der badische Gesetzgeber von 1840. Auch dann für diese Aussalissung angeführt werden, daß den beutsche Handlesgesetzung die lleberversicherung bei der Seeversicherung gleichsalls für unzulässig erklärt hat. (§§ 786 und ff. H.G.B.B.)

Ihre Kommission ist hiernach mit dem anderen hohen Hause ber Ansicht, daß die §§ 4, 5 und 7 (lesterer in seinen Absäten 1 und 3) des Gesetes vom 30. Juli 1840, in welchen die bezeichneten Einsichränkungen der Bertragsfreiheit geregelt sind, im Wesentlichen aufrecht erhalten werden sollen. Ebenso steht sie auf dem Standpunkt, daß Berträge, welche gegen das Berbot der Ueberversicherung verstoßen, gemäß §§ 134, 139 B.G.B. der Nichtigkeit verfallen; die Bestimmungen in den §§ 10 und 11 des alten Gesetes, welche in gleicher Weise wie die entsprechenden Borschriften im Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. März 1852 Ueberversicherungsverträge mit der Birkung für giltig erklärten, daß die Brandentschädigungen zu Gunsten der Staatskasse konsisten wurden, können nicht mehr für sachgemäß erachtet werden.

Auch hinfichtlich ber Strafbeftimmungen bes Entwurfs theilt Ihre Kommiffion die Auffaffung ber hohen Ersten Rammer, wie solche in beren Kommiffionsbericht auf Seite 5 bargelegt ift.

Bu einzelnen Bestimmungen bes Entwurfs in der Jaffung der hohen Ersten Rammer ift Folgendes zu bemerten:

1. Bu Artifel I und begw. § 4 bes aufrecht erhaltenen Gefetes vom 30. 3uli 1840.

Nach bieser Bestimmung darf die Bersicherung den "wahren (gemeinen) Werth" der versicherten Fahrnisse nicht überkeigen. In der Kommission wurde die Frage aufgeworsen, ob es nicht angängig sei, den höchsten Werth und auch Liebhaber- (Affettions-)Werthe zur Bersicherung zuzulassen; ein praktisches Bedürsniß in dieser Richtung trete vielsach hervor. Auf eine desfallsige Anfrage an die Großt. Regierung erklärte diese, daß die Zulassung von Affektionswerthen zur Bersicherung den allgemeinen, in der Bissenschaft und Praxis sestigehaltenen Grundsähen des Bersicherungsrechts widerspreche. Auch in der Seeversicherung des Handelsgesehbuchs sei eine derartige Bersicherung nicht zugelassen. Nach allen einschlägigen Gesetzgebungen sei erforderlich, daß es sich um die Sicherung eines wirthschaft ich en Interesses handelt. Auch der Begriff des "wahren" oder "gemeinen" Werthes sei übrigens kein völlig bestimmter. Die Praxis lasse naturgemäß einen gewissen Spielraum zu. Das in Aussicht stehende Reichsgesetz werde jedensalls auch diese Frage und in Berbindung damit die Ueber- und Doppelversicherung zu regeln haben. Bis dahin empsehle es sich, die bisherige Bestimmung unseres Gesetzs, deren Handhabung im Allgemeinen zu Unzuträglichkeiten nicht geführt habe, beizubehalten.

Nach biefen Erklärungen glaubte Ihre Kommiffion ber bezeichneten Anregung teine weitere Folge geben zu follen.

2. 3u Artifel II, § 8.

Auf die Anfrage der Kommission, ob die Großt. Regierung für die nach der Bestimmung des § 8 dem Bürgermeister obliegende Amtsthätigkeit eine Gebühr sestzusegen beabsichtige, wurde mitgeteilt, daß dies allerdings der Fall sei. Es sei im Uedrigen eine Revision der bisherigen Gebührenbestimmungen in der Weise geplant, daß bei kleineren Bersicherungssummen die Gebühren niedriger und bei größeren progressio höher angesetzt würden. Jedenfalls würde auch sernerhin dem Rathschreiber, der die Berzeichnisse der Fahrnissersicherungen zu führen habe, eine entsprechende Gebühr hiefür zukommen müssen. Jur Zahlung der Gebühr ist, wie die Kommission annimmt, die Bersicherungsgesellschaft verpflichtet.

875

Die "Bereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatsenerversicherungsgesellschaften" ist in einer Petition an das hohe Haus gegen die Bestimmung in Absat 2 des § 8 vorstellig geworden, worin dersjenige, welcher Namens der Bersicherungsunternehmung den Bertrag abschließt, für verpsschichtet erklärt wird, die in § 1 vorgeschene Anzeige beim Bürgermeisteramt zu erstatten. Die Petentin sührt des Näheren aus, daß die hiernach dem Generalagenten auferlegte Berpslichtung sich weber aus rechtlichen noch aus prattischen Gründen rechtsertige. Der natürliche Bertreter der Gesellschaft sür derartige lotale Berrichtungen sei der Agent der Gesellschaft. Für die Generalagenten, deren Bezirke bei manchen Gesellschaften das ganze Großherzogthum umfassen, bedeute die vorzesehnen Anzeigepflicht eine außerordentliche Erschwerung des Geschäftsgangs. Alle übrigen deutschen Bundesstaaten hätten die Anzeigepflicht dem Agenten und nicht dem zum Abschluß der Berträge bevollmächtigten Generalagenten auserlegt.

Ihre Kommission glaubte der Petition nicht stattgeben zu sollen, da es an sich nur solgerichtig ist, daß der verantwortliche Bertreter der Gesellschaft, welcher den Bersicherungsvertrag abschließt, auch die vom Gesel ersorderte Anzeige vom Abschluß bewirkt. Da, wie auch in der Petition bemerkt wird, sich der Abschluß des Bersicherungsvertrags in der Regel in der Weise vollzieht, daß der Generalagent die Bersicherungsurkunde dem Agenten behufs Aussolgung an den Antragsteller gegen Zahlung der Prämie sammt Rebenkosten übermittelt, so wird auch nichts im Wege stehen, ohne die Gesahr einer erheblichen Geschäftss oder Kostenvermehrung, dem Agenten gleichzeitig die vom Generalagenten vollzogene Anzeige an das Bürgermeisteramt behufs eventueller Aussolgung an letzteres zu übersenden. Die Berantwortung hiefür der Behörde gegensüber trifft allerdings den Generalagenten.

3. Bu Artifel II. § 12.

Die hier vorgesehene Bestimmung, daß Feuerversicherungsgesellschaften durch landesherrliche Berordnung zu Beiträgen sür Zwede des Feuerschungs angehalten werden können, war dem bisherigen Gesetze fremd. Zu deren Begründung wird auf die Regierungsvorlage Seite 10 und den Kommissonsbericht der hohen Ersten Kammer Seite 6 Bezug genommen. Auch gegen diese Borschrift sind die vereinigten Feuerversicherungsgesesellschaften vorstellig geworden; indem sie darauf hinweisen, daß ein Bedürsniß zu derselben im gegenwärtigen Augenblick nicht bestehe, da die Bereindarung zwischen den Gesellschaften und dem Berwaltungsrath der Landessenerwehr-Unterstützungsfasse, der Kasse jährlich 6 Pfennig pro 10 000 M. Bersicherungsiumme zu zahlen, noch dis zum 1. Mai 1905 sortbesiehe. Die Borschrift siehe auch als eine steuerrechtliche nicht im Zusammenhang mit den übrizen ver waltungsrechtlich en Bestimmungen des Gesehentwurfs. Ihre Kommission konnte diese Einwendungen mehr sormaler Art nicht für begründet erachten. Entscheidend ist sie Kommission, daß die Borschrift materiell gerechtsertigt erscheint und auch in anderen Bundessstaaten, so in Hessen und Bayern, eine ähnliche Borschrift besteht; auch haben bisher schon die Gesellschaften tein Bedenken getragen, solche Beiträge in ihrem eigenen Interesse freiwillig zu leisten.

Eine zu dem Gesehentwurf den beiden Kammern zugegangene Borstellung der Handelstammer für den Kreis Mannheim richtete sich gegen die Bestimmungen in den §§ 2, 8 und 9 der Regierungsvorlage und vertritt die Aufsassung, daß ein Anlaß zu einem gesehgeberischen Borgehen wohl überhaupt nicht vorliege. Im Einzelnen darf auf die aussührliche Darlegung in der Petition selbst verwiesen werden. Ihre Kommission nimmt zu den von der Petentin geltend gemachten Bedenken denselben Standpunkt ein, wie die hohe Erste Kammer. (Kommissionsbericht Seite 5.)

In einer nach Einbringung des Gesetzes an die Großt. Regierung gerichteten, von dieser der Kommission zur Kenntniß gebrachten Eingabe einer Bersicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche von ihren Mitgliedern Borschuß-Prämien erheben, die Bruttoprämieneinnahme, nach deren Sohe die Beiträge zu berechnen sind, sich wohl nur nach Abzug der an die Mitglieder zurückgewährten lleberschüsse oder Gewinnantheile verstehen konne. Die Großt. Regierung erachtet diese Ausstassing als zutressend, und Ihre Kommission hat sich hiemit gleichfalls einverstanden erklärt. Einer besonderen Bestimmung im Gesetze bedarf es hierwegen nicht.

Account to the same of the sam

M. 57a.

ONE AND PROPERTY OF

5

Auf eine Anfrage an die Großt. Regierung, ob es nicht angezeigt erscheine, aus Anlaß dieser Gesetsesvorlage die Streitfrage zu entscheiden, ob nicht auch den Gemeinden gemäß § 72 der Gemeindeordnung
das Recht zustehe, die Feuerversicherungsgesellschaften zur Beitragsleistung für besondere Feuerschuhreinrichtungen
heranzuziehen, wurde Seitens der Großt. Regierung erklärt, daß die bezeichnete, nach ihrer Ansicht zu verneinende Frage mit der Gemeindeordnung im unmittelbaren Zusammenhang stehe und nur im Rahmen der
letzteren eine sachgemäße gesetzgeberische Behandlung erfahren könne. Es sei übrigens beabsichtigt, aus den
gemäß § 12 des vorliegenden Entwurfs geleisteten Beiträgen nicht nur an bedürftige, sondern auch an
leistungsfähige Gemeinden, welche besondere Auswendungen für Löscheinrichtungen machen, entsprechende Beihilsen
zu gewähren.

Ihre Kommiffion glaubte biernach von weiteren Untragen in diefer Frage abieben gu follen.

Schließlich ift noch zu bemerken, daß die Kommission im Anschluß an die bezügliche Berhandlung auf dem letzten Landtag auch die Frage einer staatlichen Zwangs-Mobilarversicherung in den Bereich ihrer Erörterung gezogen und die Großh. Regierung um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu dieser Frage ersucht hat. Die Erklärung der Großh. Regierung ging dahin, daß sie aus den Erwägungen, welche in der Situng des hohen Hauses vom 23. Juni 1890 von dem damaligen Minister des Innern dargelegt wurden, dem Projekte einer staatlichen Mobiliarversicherung auch ihrerseits ablehnend gegenüberstehe. Der Gedanke einer solchen Staatsanstalt möge theoretisch vertretbar sein, allein die praktische Durchsührung diete die größten Schwierigkeiten. Es müßte ein weiterer umfangreicher Beamtenapparat geschaffen werden und ob der Staat dabei dasselbe leisten könne wie die Privatunternehmungen, sei zweiselhast. Eine billige Gebäudeversicherung garantire bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse noch keine billige Fahrnißversicherung. Es sei auch fraglich, ob unsere Bevölkerung sich damit besreunden könnte, daß staatliche Bersicherungsbeamte, was bei der Mobiliarversicherung nicht zu vermeiden wäre, in die privaten Verhältnisse des Einzelnen Einblick nehmen.

Ihre Kommission hat im hinblid auf biese Erflärung ber Großth. Regierung von einer weiteren Beschlußfassung in dieser Frage Abstand genommen.

Der Schlugantrag Ihrer Rommiffion geht dabin:

Das hohe Saus wolle

- 1. dem vorliegenden Gesethentwurf in der Jaffung der hohen Erften Rammer Die Zuftimmung ertheilen;
- 2. Die eingegangenen Petitionen burch Annahme bes Gesegentwurfs für erledigt erklären.

